



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse  
Zentralsekretariat / Secrétariat central  
Theaterplatz 4, 3011 Bern  
Postfach / Case postale, 3001 Bern  
Tel. 031 329 69 69 / [www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch) / [www.pssuisse.ch](http://www.pssuisse.ch)

Per Mail an: [pg@bakom.admin.ch](mailto:pg@bakom.admin.ch)

Bern, 30. August 2018

## Änderung der Postverordnung - Neue Erreichbarkeitsvorgaben: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

### 1. Grundsätzliche Bemerkungen

- Ein starker Service public ist für die Schweiz aus gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Gründen von grösster Bedeutung. Er verbindet die Regionen, stärkt den Zusammenhalt und soll dem Gemeinwohl dienen. Die Bevölkerung erwartet zu Recht eine gute Versorgung in allen Regionen des Landes, auch dort, wo es sich rein betriebswirtschaftlich vielleicht nicht direkt lohnt. Ein gut ausgebautes physisches Netz mit umfassenden Postdienstleistungen ist für Privat- und Geschäftskundinnen und -kunden von grosser Bedeutung.
- Die Post, deren Angebote und die Qualität der Dienstleistungen beschäftigen die Bevölkerung und die Politik, handelt es sich dabei doch um ein zentrales Gebiet des Service public und um eine der grössten Arbeitgeberinnen im Land. Zum Thema Post und Poststellen wurde dementsprechend in den letzten Monaten und Jahren auch eine Vielzahl von Vorstössen eingereicht, die ein gutes Angebot fordern, Leistungs- und Qualitätsabbau verhindern oder Prozesse transparent machen wollen.
- Gerade Poststellenschliessungen lösten in der Vergangenheit viel Unmut aus und haben das Image der Post unnötig geschwächt. Oftmals wurden Personal, Bevölkerung und Gemeinden vor vollendete Tatsachen gestellt. **Die SP fordert deshalb auf einer grundsätzlichen Ebene ein Moratorium für weitere Schliessungen.** Zumindest solange, bis eine konzeptionelle Netzplanung vorliegt und eine politische Debatte geführt wurde, die Transparenz über die langfristige Gestaltung des Netzes herstellt und die garantiert, dass eine flächendeckende, umfassende und bedarfsgerechte Versorgung in allen Regionen garantiert ist. **Weiter fordern wir, dass der Service public für bzw. in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und/oder anderen Unternehmen der öffentlichen Hand grundsätzlich ausgebaut wird.**
- Grundsätzlich ist es natürlich zu begrüssen, dass die Post mit der vorliegenden Verordnungsänderung mehr Leitlinien erhalten soll und dass die Erreichbarkeitskriterien neu auf regionaler Ebene und transparent festgelegt werden sollen. **Trotz gewisser positiver Anpassungen äussern wir uns zu verschiedenen Aspekten der Verordnungsänderung aber kritisch, siehe**

**Ausführungen unter Punkt 2. Wir kritisieren, dass mit dieser Verordnungsänderung die bisherige Abbaupolitik weitergeführt wird. Aus der vorgeschlagenen Verordnungsänderung resultiert zwar vielleicht ein dichteres Netz an *Zugangspunkten*, wir kritisieren aber, dass die flächendeckende und umfassende Versorgung mit qualitativ hochstehenden Postdienstleistungen damit nicht erhöht bzw. nicht gestärkt wird. Im Gegenteil deuten einige Aussagen im Vernehmlassungsbericht darauf hin, dass der seit längerem in Gang befindliche Abbauprozess nicht nur nicht gestoppt, sondern vielmehr akzentuiert wird. Ein Grund dafür ist nicht ersichtlich:** Das Defizit im Bereich Poststellennetz ist abhängig von der Frage, wie die Kosten verteilt werden. Der Grad der Kostendeckung des Poststellennetzes hängt stark davon ab, wie die interne Verrechnung ausgestaltet ist und welche Kosten des Poststellennetzes den anderen Bereichen verrechnet werden können.

- **Selbstverständlich müssen die von uns geforderten Angebote und Strukturen auch finanziert werden und wir sind der Meinung, dass der Post die entsprechenden Mittel für die von uns gewollten politischen Vorgaben im Bereich der Grundversorgung zur Verfügung stehen müssen.** Insbesondere muss das Briefmonopol aufrechterhalten bleiben. Weitere Massnahmen zur ausreichenden Finanzierung (z.B. geringere Ablieferung an den Bund, Stärkung Postfinance) müssten politisch diskutiert werden.

## **2. Bemerkungen zur konkreten Vorlage**

### Grundsätzliche kritische Bemerkungen zum Agenturmodell

- Die Post ist gemäss Postgesetz verpflichtet, ein landesweit flächendeckendes Netz bedienter Zugangspunkte zu betreiben, welches sicherstellt, dass die Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Distanz zugänglich ist. An dieser Stelle weisen wir wieder einmal grundsätzlich darauf hin, dass wir das Konzept der „Zugangspunkte“ eher kritisch werten. Mit der Umwandlung von Poststellen in Agenturen kann das umfassende Angebot, das Poststellen bieten, nicht gleichwertig im Sinne eines flächendeckenden Vollserves bereitgestellt werden. Das Leistungsspektrum ist bezüglich Umfang und Qualität geringer, insbesondere auch, was Angebote wie Massensendungen, Promopost oder unadressierte Mailings angeht. Agenturen haben oft auch nicht genügend Platz, insbesondere fehlt der Platz für das zunehmend grösser werdende Paketvolumen.
- Bis 2020 plant die Post einen substanziellen Ausbau von knapp 970 auf rund 1300-1400 Agenturen. **Die langfristige Finanzierung der Grundversorgung im Sinne des Service public muss u.E. aber anderweitig sichergestellt werden als mit der zusätzlichen Schaffung von Agenturen im grossen Stil.** Neben dem nicht vollständigen Angebot, das Agenturen bieten, werden auch deren Angebote kritischer bewertet, z.B. punkto Dienstleistungsorientierung. Zudem fehlt die Verpflichtung, dass auch von Privaten angebotene Dienstleistungen zu Bedingungen des Gesamtarbeitsvertrags erbracht werden müssen, damit es nicht zu einer ständigen Verschlechterung von Arbeitsbedingungen kommt. Ein weiteres Problem sehen wir im Umstand, dass wenn eine Agentur ihre Tätigkeit wieder aufgibt, die Versorgung im betreffenden Gebiet grundsätzlich in Frage gestellt ist.
- Grundsätzlich fordern wir in Bezug auf bestehende Agenturen, dass die Aus- und Weiterbildung sowie die Arbeitsbedingungen der in Agenturen tätigen Angestellten an die geltenden GAV-Bedingungen angepasst und dass sie mindestens kostendeckend entschädigt werden. Die Bedürfnisse von Bevölkerung und KMU in Bezug auf Angebot und Qualität sollen gezielt erhoben und in die weiteren Planungen einbezogen werden.

### Bemerkungen zu Artikel 33 Erreichbarkeit

- Gemäss geltender Verordnung müssen 90 % der ständigen Bevölkerung innert 20 Minuten zu Fuss oder mit dem öV eine Poststelle oder Agentur erreichen bzw. innert 30 Minuten eine Barzahlungsdienstleistung nutzen können. Die Vorgabe von 90 % bezieht sich auf die gesamtschweizerische Bevölkerung und es lassen sich basierend auf dieser nationalen Durchschnittsbetrachtung keine Rückschlüsse über die *effektive* Erreichbarkeit in den einzelnen

Regionen ziehen. Vor allem in ländlichen Räumen dürfte es Lücken geben, aber nicht nur dort, auch dichter besiedelte Regionen sind zunehmend negativ betroffen.

- Gemäss Absatz 4 muss die Post die zeitliche Erreichbarkeitsvorgabe von einem Bevölkerungsanteil von 90 % neu in *jedem* Kanton einhalten. **Wir begrüssen es, dass die Erreichbarkeitsvorgaben des Postellen- und Postagenturnetzes sowie der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs auf eine regionale Ebene bezogen werden. Ob das Herunterbrechen der Erreichbarkeitskriterien auf die Kantone aber wirklich eine substanziell bessere Versorgung für alle Kantone und Regionen bringt, muss sich aber erst noch weisen. Wir verweisen auch auf unsere grundsätzlichen Ausführungen zum Thema umfassende Grundversorgung. Die mit der vorgeschlagenen Anpassung vorgesehenen Massnahmen vermögen diesem Anspruch nicht gerecht zu werden. Zudem beziehen sich die Vorschläge vorwiegend auf den dichter besiedelten Raum. Für den ländlichen Raum finden sich abgesehen vom Hausdienst, den wir kritisch werten (s. unten), keine Vorgaben, die den Service public stärken.**
- In dicht besiedelten Gebieten sollen gemäss Absatz 5<sup>bis</sup> Bevölkerungsdichte und Wirtschaftsstruktur für das Poststellennetz massgeblich sein. In urbanen Gebieten soll neu die Vorgabe gelten, dass in der Agglomeration bzw. pro 15'000 Einwohnerinnen/Einwohner oder Beschäftigte ein bedienter Zugangspunkt bestehen muss. **Grundsätzlich ist diese Vorgabe positiv zu werten, allerdings nur, wenn der volle Service angeboten wird. Wir sind zudem der Meinung, dass eine tiefere Vorgabe geprüft werden sollte: Pro 12'000 Einwohnerinnen/Einwohner oder Beschäftigte muss ein bedienter Zugangspunkt bestehen. Mit einer tieferen Vorgabe kann u.E. ein bedarfsgerechteres Angebot geschaffen werden.**
- Gemäss Absatz 8 soll die Post mit allen Kantonen regelmässig einen Planungsdialog durchführen mit dem Ziel, Versorgungsdienstleistungen und -infrastrukturen zu koordinieren. **Wir begrüssen diese Bestimmung zum Planungsdialog, die Erreichbarkeitswerte, besondere Bedürfnisse in postalischer Hinsicht sowie regionale Entwicklungen beinhaltet.** Allerdings stellt sich aus unserer Sicht die Frage, ob es sinnvoll ist, dass die Kantone die Kommunikation mit den Gemeinden sicherstellen sollen. Damit wird eine zusätzliche Kommunikationsebene geschaffen, da ja auch die Post mit den Gemeinden kommuniziert. Ob dieses Vorgehen sinnvoll ist, müsste nochmals überdacht werden.
- Die Post muss gemäss Absatz 9 eine interaktive, elektronisch abrufbare Karte, welche umfassende Auskunft über die Standorte der Zugangspunkte sowie deren Angebote und Öffnungszeiten gibt, erstellen und regelmässig aktualisieren. **Wir begrüssen diese Bestimmung im Sinne der Transparenz und im Interesse der Kundinnen und Kunden. Es soll aus unserer Sicht zusätzlich aber auch angegeben werden müssen, welche Veränderungen bezüglich von Dienstleistungen geplant sind, namentlich bei Poststellenschliessungen.**
- Nicht verändert werden soll mit der vorliegenden Verordnungsänderung die Vorgabe, dass für die betroffenen Haushalte 30 Minuten bis zum nächsten bedienten Zugangspunkt gelten, wenn die Post einen Hausservice anbietet (Artikel 33 Absatz 4 VPG). Damit bleibt ein Mangel bestehen, was die Qualität der Dienstleistung in der Fläche angeht. Da der Hausservice bedingt, dass die Kundinnen und Kunden zu Hause sind, kann er nicht als vollwertiger Ersatz für eine Poststelle oder Agentur gelten. **Es stellt sich deshalb die Frage, ob die generelle Erreichbarkeitsvorgabe von 20 statt 30 Minuten bis zum nächsten bedienten Zugangspunkt nicht auch in Gebieten mit Hausservice gelten sollte.**

#### Bemerkungen zu Artikel 34 Verfahren bei Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Agentur

- Um die Chancen auf eine einvernehmliche und tragfähige Lösung zu erhöhen, müssen die Gemeinden gemäss Absatz 1 *frühzeitig* über geplante Veränderungen bei Zugangspunkten informiert werden. Die Post muss mit den betroffenen Gemeinden mindestens sechs Monate vor der geplanten Schliessung oder Umwandlung das Gespräch aufnehmen. **Wir begrüssen die Einführung dieser Frist, die es den betroffenen Gemeinden ermöglicht, mit einem gewissen Vorlauf auf die Situation reagieren zu können. Wir halten fest, dass wir sechs Monate als absolutes Minimum anschauen und dass nach Möglichkeit eine längere Frist vorgesehen werden sollte.**
- Wir begrüssen es, dass die PostCom gemäss Absatz 4 in einem Schlichtungsverfahren die betroffenen Kantone zu einer Stellungnahme einladen kann. Die Kantone bzw. Gemeinden sind

am besten in der Lage, die aktuellen und künftigen Bedürfnisse der Bevölkerung einzuschätzen. Wir befürchten aber, dass diese Konsultation eine reine Formsache sein wird. Denn es wird weiterhin die Post sein, die das letzte Wort zur geografischen Verteilung der Poststellen haben wird, da die Postcom auch nach Konsultation des Kantons bzw. der Gemeinde nur eine Empfehlung ausspricht. **Wir sind deshalb der Meinung, dass die Postcom, wenn sie im Verfahren bei Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur angerufen wird, nicht nur eine Empfehlung abgeben, sondern einen anfechtbaren formellen Beschluss fassen sollte, gegen den ein Rekurs möglich ist.**

- **Mit der Aufnahme von Artikel 44 VPG in Artikel 34 Absatz 5 Buchstabe b VPG wird sichergestellt, dass künftig auch die Zahlungsverkehrsdienstleistungen der Grundversorgung im Schlichtungsverfahren berücksichtigt werden, was wir begrüssen.** Die Post soll zu diesem Zweck dem BAKOM für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zur Schliessung oder Umwandlung zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme der PostCom zukommen, welche diese in ihre Empfehlung aufnimmt.

#### Bemerkungen zu Artikel. 44 Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs

- Gemäss Absatz 1 muss die Post neu die Erreichbarkeitsvorgabe von einem Bevölkerungsanteil von 90 % in *jedem* Kanton einhalten. Zudem wird die Vorgabe für die Erreichbarkeit der Barzahlungsdienstleistungen von 30 auf 20 Minuten reduziert. **Wir begrüssen diese Anpassung. Die Vorgaben zum Hausservice stellen aber gleichzeitig wieder eine Schwächung dieser Bestimmung dar, was wir kritisch werten.**
- Die gesetzlichen Vorgaben verunmöglichen die Bareinzahlung in Agenturen. Die Post bietet deshalb seit September 2017 die Bareinzahlung am Domizil in allen Ortschaften an, welche nur über eine Agentur verfügen. Mit Absatz 1<sup>bis</sup> erhält die Post nun die *Pflicht*, diese Dienstleistung in *allen* Gebieten, in welchen die Bareinzahlung innerhalb von 20 Minuten an einem Standort nicht möglich ist, anzubieten. **Auch wenn diese Anpassung eine Verbesserung für Gemeinden mit *bestehenden* Agenturen darstellt, ist sie u.E. ungenügend, um dem Ziel eines umfassenden und flächendeckenden Angebots, wie oben ausgeführt, langfristig gerecht zu werden.** Der Hausservice stellt für eine Mehrheit der Bevölkerung kaum eine im Alltag praktikable Zugangsart dar, da sie ihren Tagesablauf nicht um das Erscheinen des Postboten oder der Postbotin herum planen kann. Aus Sicherheitsüberlegungen erachten wir es zudem als nicht sinnvoll, wenn Kundinnen und Kunden mit einem Zettel am Briefkasten anzeigen sollen, dass sie unfrankierte Briefe in ihren Briefkasten legen oder sie eine Bareinzahlung tätigen wollen. Hat ein Postbote oder eine Postbotin zudem den maximal zulässigen Barbetrag auf sich, muss er oder sie zur nächsten Poststelle zurückkehren, um diesen einzubehalten. Diese Einschränkung ist insbesondere für Geschäftskundinnen und -kunden alles andere als kundenfreundlich.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen  
SP Schweiz



Christian Levrat  
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger  
Politische Fachsekretärin SP Schweiz